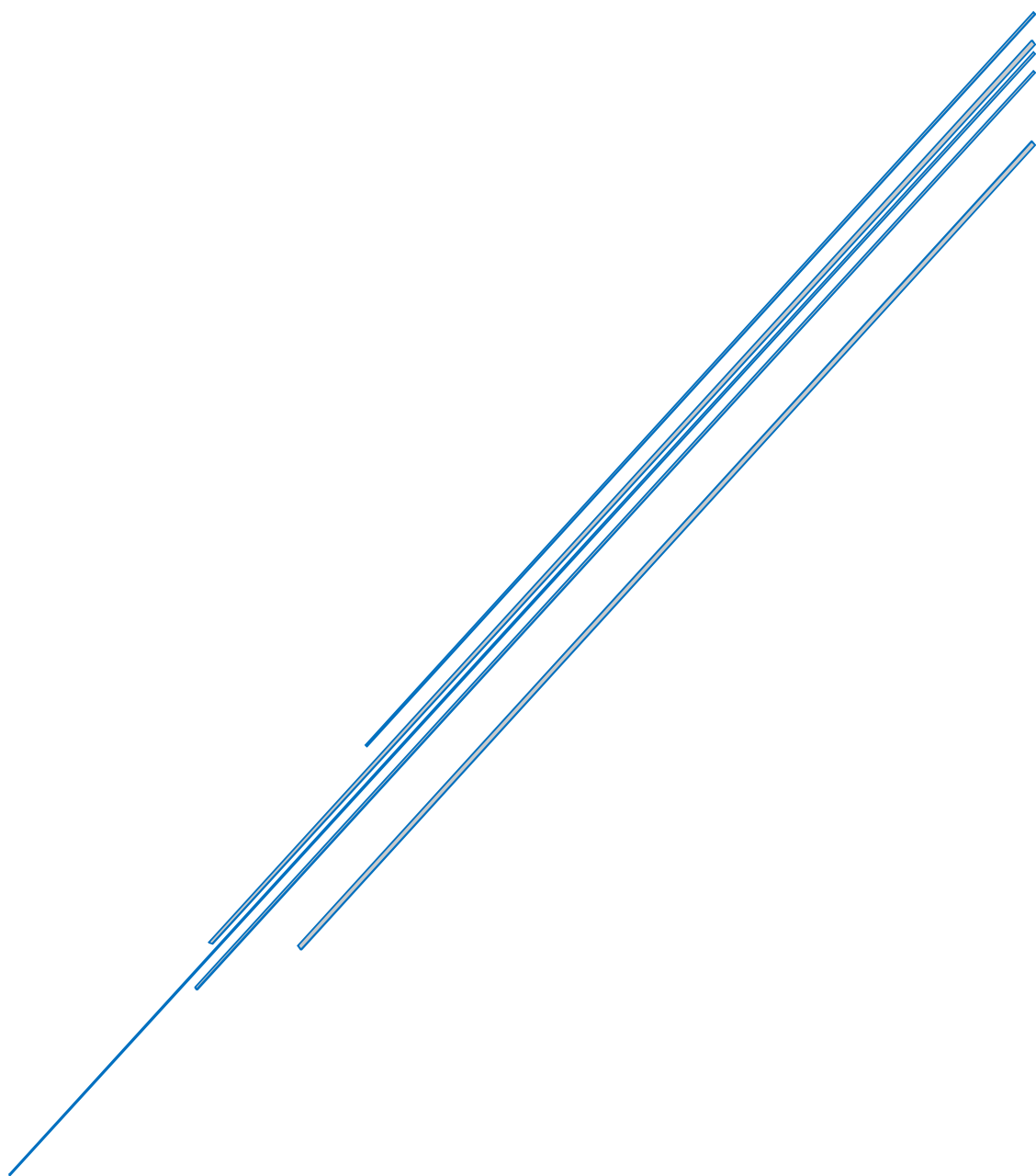


KINDERSCHUTZRICHTLINIE



Altkatholische Kirche Österreich
2023

Inhalt

1. Vorwort	2
2. Einleitung.....	3
2.1. Gültigkeit.....	3
2.2. Adressat:innenkreis unserer Richtlinie.....	4
3. Unser Verständnis von Gewalt- und Missbrauchsformen gegen Kinder	4
3.1 Vernachlässigung.....	4
3.2 Körperliche Misshandlung	5
3.3 Psychische Misshandlung	5
3.4 Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt.....	5
3.4 Ausbeutung.....	5
4 Rechtlicher (Bezugs-) Rahmen	6
4.1. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 20.01.2011	6
4.2 Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa	7
4.3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).....	7
4.4 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG).....	8
4.5 Strafgesetzbuch (StGB) Besonderer Teil.....	9
5. Präventive Maßnahmen	9
5.1 Kinderschutzgremium.....	10
5.2 Beteiligung der Kinder	10
5.3 Risikoanalysen.....	10
5.4 Standard der Personalpolitik	11
5.5 Richtlinien Öffentlichkeits- und Medienarbeit.....	11
5.6 Dialog mit Partnerorganisationen	12
6. Fallmanagement	12
6.1 Vorgehen im Verdachtsfall organisationsintern	12
6.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation	13
Anhang 1 – Verpflichtungserklärung - Verhaltenskodex.....	15
Anhang 2 – Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung.....	16
Anhang 3 Dokumentation Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	17
Literatur.....	19
Externe Anlaufstellen.....	20
Kinder- und Jugendhilfe.....	20
Kinder- und Jugendanwaltschaft	21
Kinderschutzzentren in Österreichs	22

1. Vorwort

2. Einleitung

Die Sicherstellung des Kindeswohls in unserer Kirche, Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Organisationen ist Aufgabe der Kirchenleitung.

Dieser Leitfaden wurde von der Altkatholischen Kirche Österreichs entwickelt als Präventive Maßnahme, für alle Gemeinden und Einrichtungen unserer Kirche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Im Zentrum unseres Handelns soll im Sinne des Kindeswohls der Respekt vor der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen stehen. Wir begleiten Kinder und Jugendliche in ihrer emotionalen, sozialen, kognitiven, physischen und auch spirituellen Entwicklung mit dem Blick auf Ganzheitlichkeit und die jeweiligen spezifischen Bedürfnisse und Lebensrealitäten. Wichtig sind das Festlegen von Verantwortlichkeiten sowie das Implementieren von internen und/oder externen Beschwerdestellen.

Die Kinderschutzrichtlinie soll Klarheit schaffen, wie wir mit den uns anvertrauten Kindern umgehen. Wir wollen klar formulieren welche Verhaltensformen auf keinen Fall toleriert werden, und die Konsequenzen formulieren.

Die UN-Kinderrechtskonvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt. Darüber hinaus definieren wir im Rahmen unserer Tätigkeiten und Aktivitäten junge Erwachsene bis einschließlich zum 25. Lebensjahr, die sich in betreuungsbedürftigen Lebenssituationen befinden, als schutzbedürftige Personen im Rahmen dieser Richtlinie. Mit der Bezeichnung Kinder sind damit alle Personen bis zum 25. Lebensjahr umfasst.

2.1. Gültigkeit

Diese Kinderschutzrichtlinie wurde von der Synode amin Kraft gesetzt und ist gültig für die Altkatholische Kirche Österreichs und alle Hilfsorganisationen und Einrichtungen der Kirche sowie alle Kooperationspartner im Rahmen von Kinder- und Jugendprojekten.¹

Der Verbindliche Orientierungsrahmen für dieses Dokument ist die UN-Kinderrechtskonvention², sowie dessen Fakultativprotokolle³, die internationale Gültigkeit haben. Diese Rechte sind nicht voneinander zu trennen. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung. Alle Kinder unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Alter, religiösen oder politischen Auffassungen, familiärem Hintergrund, wirtschaftlichem und legalem Status, physischer und mentaler Gesundheit, krimineller Vergangenheit, mit oder ohne Behinderungen haben das Recht darauf vor jeglicher Form von Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung geschützt zu werden.

¹ Synodenbeschluss vom Antrag Nummer:

² UN-Kinderrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, vom 20. November 1989. Abrufbar unter <http://www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf> .

³ BGBl. III - Ausgegeben am 11. August 2004 - Nr. 93 10 von 10

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_III_93/COO_2024_100_2_120135.pdf .

2.2. Adressat:innenkreis unserer Richtlinie

An die Kinderschutzrichtlinie gebunden sind:

- Alle im Kirchlichen Dienst tätigen Personen die Direkt oder indirekt mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Haupt- und Nebenberufliche, Ehrenamtliche, Zivildienstler, Praktikanten/Praktikantinnen, aber auch etwaige Dienstleister sowie Projektpartner.
- Alle Kirchengemeinden bei Gottesdiensten und Feiern sowie bei Zusammenkünften jeglicher Art.
- Alle mit dem Religionsunterricht befassten, Personen und Einrichtungen.
- Alle Einrichtungen und kirchlichen Vereine, welche direkt oder indirekt mit Kindern arbeiten.

3. Unser Verständnis von Gewalt- und Missbrauchsformen gegen Kinder

Unter Gewalt verstehen wir jedwede Form der physischen, psychischen und sexuellen Verletzung der Integrität eines Menschen. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und reflektieren unser Verhalten nach bestem Wissen und Gewissen und im Lichte der Kinderrechte sowie anhand menschenrechtlicher Standards.

Grundlage unseres Verständnisses von Kindesmisshandlung ist die Definition der Weltgesundheitsorganisation:

- Kindesmissbrauch oder Misshandlung stellt alle Formen von körperlicher und/oder seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder fahrlässiger Behandlung oder kommerzieller oder sonstiger Ausbeutung dar, die zu einer tatsächlichen oder potenziellen Beeinträchtigung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen ein Verantwortungs-, Vertrauens- bzw Energie (WHO 1999: 15).⁴

3.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine ausgeprägte, wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Personen, die für das Kind verantwortlich sind.

Sie umfasst als körperliche Vernachlässigung unzureichende Fürsorge bezüglich körperlicher Bedürfnisse und Gesundheit, Ernährung und anderer physischer Grundbedürfnisse sowie unzureichende Beaufsichtigung und Schutz vor Gefahren.

Emotionale oder seelische Vernachlässigung bedeutet Vorenthaltung von Zuwendung, Wärme, Liebe, Respekt und Geborgenheit. Dazu zählen auch fehlende Kommunikation, Interaktion und Verlässlichkeit in der Bindung sowie mangelnde Anregung, Förderung und Erziehung. Die Unterlassung fürsorglichen Handelns kann aktiv oder passiv sein, aufgrund unzureichender

⁴ World Health Organisation (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, WHO, Geneva, 29–31 March 1999 (document WHO/HSC/PVI/99.1), S. 15. Abrufbar unter: <http://apps.who.int/iris/handle/10665/65900>

Einsicht oder unzureichenden Wissens und ist Ausdruck einer stark beeinträchtigten Beziehung zwischen Eltern und Kind.⁵

3.2 Körperliche Misshandlung

Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln (von Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, (mit Zigaretten) verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.⁶

Im § 137 ABGB ist ausdrücklich festgelegt, dass die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides in der Erziehung verboten ist.

3.3 Psychische Misshandlung

Emotionale oder psychische Gewalt beinhaltet Abwertung, Verspotten, Drohungen und Einschüchterungen, Einschränkung der kindlichen Bewegungsfreiheit, Diskriminierung und andere Formen feindseliger Behandlung. Psychische Gewalt richtet sich gegen die Integrität, die Würde oder den Selbstwert eines anderen Menschen, zum Beispiel wenn Bezugspersonen ein Kind wiederholt ablehnen und ihm vermitteln, dass es wertlos, schlecht, ungeliebt, ungewollt oder sehr in Gefahr ist, oder wenn sie es instrumentalisieren, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.⁷

3.4 Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt benennt das Ausnützen des Machtgefälles und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem bzw. einer Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen und einem Mädchen oder Buben zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse.⁸

3.4 Ausbeutung

Kommerzielle oder sonstige Ausbeutung eines Kindes bezieht sich auf die Verwendung des Kindes in Arbeit oder andere Aktivitäten zum Wohle anderer. Dies schließt ein, ist es aber nicht beschränkt auf Kinderarbeit und Kinderprostitution. Diese Aktivitäten sind für die Beeinträchtigung der

⁵ Vergl. (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und Helfen; HG Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend, 2020, Seite 23. Abrufbar unter: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf>

⁶ Vergl. (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und Helfen; HG Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend, 2020, Seite 20. Abrufbar unter: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf>

⁷ (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und Helfen; HG Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend, 2020, Seite 21. Abrufbar unter: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf>

⁸ Vergl. (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und Helfen; HG Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend, 2020, Seite 18. Abrufbar unter: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf>

körperlichen oder geistigen Gesundheit, der Bildung des Kindes oder spirituelle, moralische oder sozial-emotionale Entwicklung.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.⁹

4 Rechtlicher (Bezugs-) Rahmen

Die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Für den Gewaltschutz in Österreich sind folgende Gesetzesmaterien relevant und bindend:

4.1. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 20.01.2011 10

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationen-gerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

⁹ World Health Organisation (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, WHO, Geneva, 29–31 March 1999 (document WHO/HSC/PVI/99.1), S. 16. Abrufbar unter:

<http://apps.who.int/iris/handle/10665/65900>

10 <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-osterreich/>

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – in erster Linie zu erwähnen ist das dort verankerte „Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip“ (Art. 1) – ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung sowie auch für die Leistungen staatlicher und privater Einrichtungen.

4.2 Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa¹¹

Österreich trat der (Europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) im Jahr 1958 bei. Bei der EMRK und ihren Zusatzprotokollen handelt es sich um völkerrechtliche Verträge zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates. Ihnen kommt in Österreich seit dem Jahr 1964 der Rang von Verfassungsrecht zu.

4.3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

4.3.1 ABGB § 137 Rechte zwischen Eltern und Kindern 12

(1) Eltern und Kinder haben einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen. Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, gleich.

(2) Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.

4.3.2 ABGB § 138, Kindeswohl¹³

§ 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt

¹¹ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/europaeische-menschenrechtskonvention-europaratsuebereinkommen/schutz-menschenrechte-grundfreiheiten-europa.html>

¹² <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR40146724>

¹³ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&Artikel=&Paragraf=138>

zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

4.4 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)

B-KJHG § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)

§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(1a) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes anders nicht verhindert werden, ist von der Krankenanstalt unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre

- berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.
- (4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.
- (5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

4.5 Strafgesetzbuch (StGB) Besonderer Teil

4.5.1 Erster Abschnitt Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

§§ 75 - 81 StGB behandeln Mord, Totschlag, Töten auf Verlangen, Tötung eines Kindes bei der Geburt, fahrlässige Tötung und Grob fahrlässige Tötung.

§§ 82 – 95 StGB behandeln Aussetzung Körperverletzung und Raufhandel bis hin zu Körperverletzung mit tödlichem Ausgang.

4.5.2 Dritter Abschnitt Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

§§99 – 110 StGB behandeln jede Form des Freiheitsentzugs, Drohung, Nötigung, Zwangsheirat bis hin zu Menschenhandel, Sklaverei.

4.5.3 Neunter Abschnitt Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie

§§ 194 Verbotene Adoptionsvermittlung, § 195 Kindesentziehung, §196 Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungshilfen. § 199 Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung

4.5.4 Zehnter Abschnitt Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

§§201 – 221 Umfassen alle Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen.

5. Präventive Maßnahmen

Wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander arbeiten, spielen und diskutieren läuft nicht immer alles glatt. Kommen Emotionen ins Spiel wird es manchmal schwierig sich professionell und adäquat zu verhalten. Auch die erfahrensten machen dabei Fehler. So können Grenzverletzungen zwischen Mitarbeiter:innen und Klient:innen, von Klient:innen untereinander oder als autoaggressive Handlungen von Klient:innen begangen werden. Sie sind nach ihrer jeweiligen Schwere zu beurteilen. Deshalb ist es wichtig solche Ereignisse zu thematisieren und aufzuarbeiten, sie gehören nicht unter den Tisch gekehrt. So dient die Kinderschutzrichtlinie nicht nur dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern auch dem Schutz der Mitarbeiter:innen. Der Schutz des Mitarbeiter:innen wird gewährleistet durch die Einbeziehung einer weiteren

objektive, unabhängige Instanz siehe Punkt 5.1. Niemand wird in einer solchen Situation alleine gelassen.

Die Altkatholische Kirche Österreich verpflichtet sich im Rahmen ihrer Arbeit im In- und Ausland, die ihr anvertrauten Kinder, vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen. Sie sollen sich in einem sicheren, förderlichen und ermutigenden Umfeld entwickeln können.

Um ein transparentes Vorgehen der Verantwortlichen sichern zu können, werden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung folgende Maßnahmen etabliert.

5.1 Kinderschutzgremium

Die Altkatholische Kirche Österreichs richtet ein ständiges Kinderschutzgremium ein. Dieses Gremium besteht aus:

- Einer/Einem Vertreter:in aus der Kirchenleitung (ständiges Mitglied)
- Einer/Einem Vertreter:in aus der Geistlichenkonferenz (ständiges Mitglied)
- Einer/Einem Vertreter:in aus zwei Kirchengemeinden (ständiges Mitglied)
- Einer/Einem Vertreter:in aus den kirchlichen Einrichtungen (ständiges Mitglied)

Das Gremium tagt einmal jährlich; bei Bedarf können zusätzliche Sondersitzungen einberufen werden. Die jährlichen Treffen haben die Evaluierung der Kinderschutzrichtlinie und Aufklärungsmaßnahmen zum Inhalt. Darüber hinaus gehören auch die Begleitung zur Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie dazu. Handlungsempfehlungen des Gremiums werden der Kirchenleitung in einem jährlichen Bericht weitergegeben.

Das Kinderschutzgremium fungiert als Ombudsstelle der Altkatholischen Kirche Österreich, alle Personen dieses Gremiums fungieren als Kinderschutzbeauftragte.

Bei Aktivitäten die einen Zeitrahmen von 24 Stunden überschreiten braucht es eine:n zusätzlichen Kinderschutzbeauftragten vor Ort.

Kontakt- und Kontaktdaten der Kinderschutz-Beauftragten müssen barrierefrei und kindgerecht zugänglich sein bzw. kommuniziert werden.

5.2 Beteiligung der Kinder

Alle Mitarbeitenden der Kirche setzen sich für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Berücksichtigung deren speziellen Bedürfnisse in der Erarbeitung von Projekten und Programmen ein.

5.3 Risikoanalysen

Die Risikoanalyse ist eine Entscheidungshilfe bedeutsamer Einflussfaktoren, sie deckt Schwachstellen und Risiken im täglichen Arbeits- und Organisationsumfeld auf, welche Gewalt ermöglichen oder begünstigen (Anhang 2). Mit der Risikoanalyse wollen wir zur Sicherung der Rechte der Kinder in unserer Kirche und ihrem Schutz vor Gewalt beitragen. Wir dokumentieren den Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Im Rahmen der Risikoanalyse wollen wir folgenden Fragen nachgehen:

- a) Identifikation möglicher Gefahren (Unfall, Gewalt, Missbrauch, Grenzverletzungen)?
- b) Wie viele Personen sind beteiligt (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)?
- c) In welchen Situationen ist damit zu rechnen?

d) Welche Vorkehrungen werden getroffen, um die Risiken zu minimieren oder auszuschalten?

e) Was ist zu tun wenn doch etwas passiert?

Die Risikoanalyse ist auf allen Ebenen und Einrichtungen, in regelmäßigen Abständen anhand von Anhang 2 zu erstellen. Weiters ist eine gesonderte Risikoanalyse für konkrete einmalige Unternehmungen (Ferienlager, Familienwochenende etc.), im Vorfeld zu verfassen. Eine Kopie ist unaufgefordert an das Kinderschutzgremium zu senden.

5.4 Standard der Personalpolitik

5.4.1 Personaleinstellung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, sowie alle auf Vertragsbasis kurzfristig für die Kirche Tätig werdende, werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Die Identifikation mit der Kinderschutzrichtlinie und die Verpflichtung zur Einhaltung sind durch die Unterschrift auf dem Formular (Anhang 1) sicherzustellen. Ausschreibungen für Stellen und Werk- oder Honorarverträge enthalten einen Hinweis auf die Kinderschutzrichtlinie der Kirche.

Alle Personen welche regelmäßig mit Kindern Arbeiten müssen eine spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" gemäß § 9a beibringen. Dies gilt nicht für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie aktiv in der Arbeit mit Kindern tätig waren.

5.4.2 Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Alle Mitarbeitenden sollen Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang haben. Regelmäßige Fortbildungen sind verpflichtend.

Zudem sind alle Gremien und Einrichtungen verpflichtet sich regelmäßig mit der Kinderschutzrichtlinie zu befassen und die Durchführungstermine dem Kinderschutzgremium zu melden.

Die Kinderschutzrichtlinie ist ein „Living-Paper“ Die Kirchenleitung, die Geistlichenkonferenz, alle Hilfsorganisationen und Einrichtungen der Kirche sind angehalten ihre Erfahrungen einfließen zu lassen und so an der Weiterentwicklung dieser Richtlinie mitzuwirken.

5.5 Richtlinien Öffentlichkeits- und Medienarbeit

- Im Rahmen der Presse-, Bildungs-, Projekts- und Öffentlichkeitsarbeit der Altkatholischen Kirche Österreichs wird sichergestellt, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt;
- Die betreffenden Kinder und ihre Betreuungspersonen sollen auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung von Fotografien und Auskünften informiert und das Einverständnis wird so weit in der Situation machbar direkt oder indirekt (über die Partnerorganisation) eingeholt. (Datenschutzrichtlinien beachten).
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert. Namen werden, soweit nicht explizit anders vereinbart anonymisiert.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rollen wird vermieden. Die

Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Entwicklungskontextes aufzuzeigen.

- Spezielle Schutzmaßnahmen sind bei der Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder wie Opfern von Gewalt, Ausbeutung und Vertreibung zu ergreifen. Die Berichterstattung muss sich daran orientieren jegliche aus der Veröffentlichung resultierende Bedrohung und/oder Stigmatisierung zu verhindern.
- Kinder müssen (im Sinne ihres Herkunftslandes) angemessen bekleidet sein. Besondere Vorsicht ist bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen in Ländern geboten, in denen Kinder nur wenige Kleidungsstücke tragen.

5.6 Dialog mit Partnerorganisationen

Die Partnerorganisationen unserer Kirche, Organisationen und Einrichtungen müssen sich unabhängig von den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes darüber bewusst sein, dass ein umfassender Schutz des Wohls der im Kontext der Projekte beteiligten Kinder eine der Grundvoraussetzungen für die Zusammenarbeit ist. Die Altkatholische Kirche Österreich und ihre Hilfsorganisationen und Einrichtungen bestärken ihre Partnerorganisationen darin, entsprechende Schutzstrukturen zu installieren.

Die vorliegende Richtlinie ist Teil des Dialogs mit den Partnerorganisationen. Im Rahmen der Trägerprüfung werden die Organisationen identifiziert, die explizit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Zudem wird standardmäßig überprüft, ob und wenn ja, welche Instrumente und Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz bei der Partnerorganisation vorliegen und wie diese implementiert werden.

6. Fallmanagement

Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine der jeweiligen Situation angemessenen Reaktion zu ermöglichen, Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls einzuleiten. Der Opferschutz hat Oberste Priorität.

6.1 Vorgehen im Verdachtsfall organisationsintern

Der Verdacht, dass ein Kind Gewalt ausgesetzt oder missbraucht worden sein könnte, löst oft Unsicherheit, Überforderung oder großen Handlungsdruck aus. Diese Gefühle brauchen eine gute Begleitung durch eine neutrale Person, damit Angst nicht die Oberhand gewinnt. Daher ist es oberstes Prinzip, mit dem Verdacht nicht allein zu bleiben, sondern sich mit einer Fachperson für Kinderschutz auszutauschen.

Es gilt: Ruhe zu bewahren, die Beobachtungen zu dokumentieren und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, sowie Gefahr im Verzug auszuschließen.

6.1.1 Verdachtsabklärung und Risikoeinschätzung

Jedem Verdachtsfall ist unmittelbar und unter Einbezug zumindest eines Kinderschutzbeauftragten unter größtmöglicher Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen nachzugehen. Ziel von Verdachtsabklärung und Risikoeinschätzung ist es, die fehlenden Informationen zu beschaffen.

6.1.2 Die Beurteilung

Innerhalb von 72 Stunden nach Eingang einer relevanten Meldung muss die Ansprechperson für Kinderschutz eine vorläufige Beurteilung des Falles beschlossen und weitere Schritte eingeleitet haben. Der/die Meldende ist zu diesem Zeitpunkt transparent über den Umgang mit der Meldung zu informieren.

Die Beurteilung führt zu folgendem Ergebnis:

a) Der Verdacht erhärtet sich nicht.

Der Fall wird schriftlich dokumentiert und abgeschlossen, der beteiligte Akteur*innen (in der Regel: Anzeigende*r, Beschuldigte*r, Dienstvorgesetzte*r) werden über das Ergebnis informiert. Es erfolgt kein Eintrag in die Personalakte.

b) Verstoß gegen Verpflichtungserklärung

Wenn ein Verstoß gegen die Verpflichtungserklärung vorliegt, jedoch kein strafrechtlicher Tatbestand erkennbar ist, informiert und berät die Ansprechperson für Kinderschutz die Kirchenleitung, die über entsprechende (auch personelle) Konsequenzen entscheiden.

c) Verdacht ist vermutlich strafrechtlich relevant

Stellt sich heraus, dass es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt und sich der Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand beziehen könnte, ist die Kirchenleitung unmittelbar über diese Einschätzung zu informieren, die dann weitere (wenn nötig) strafrechtliche Schritte einleitet. In diesem Fall erfolgt eine sofortige Dienstfreistellung bzw. Verbot jedweder postoralen Tätigkeit der betroffenen Person.

Nach Abschluss der internen Maßnahmen ist ein Abschlussbericht zu verfassen.

6.1.3 Die Dokumentation

Jeder einzelne Fall wird abschließend dokumentiert und an zentraler Stelle datengeschützt abgelegt. Es ist stets darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen, soweit möglich deren Anonymität sowie die Grundsätze des Datenschutzes gewahrt bleiben.

Neben einer Beschreibung des Verdachtsfall (Anhang 3) und der eingeleiteten Schritte erfolgt eine Bewertung über möglicherweise festgestellte Schwächen der Kinderschutzrichtlinie. Die Summe aller Berichte bietet damit die Grundlage einer Weiterentwicklung der Kinderschutzrichtlinie. Der Abschlussbericht wird an alle beteiligten Personen sowie die Kirchenleitung gesandt.

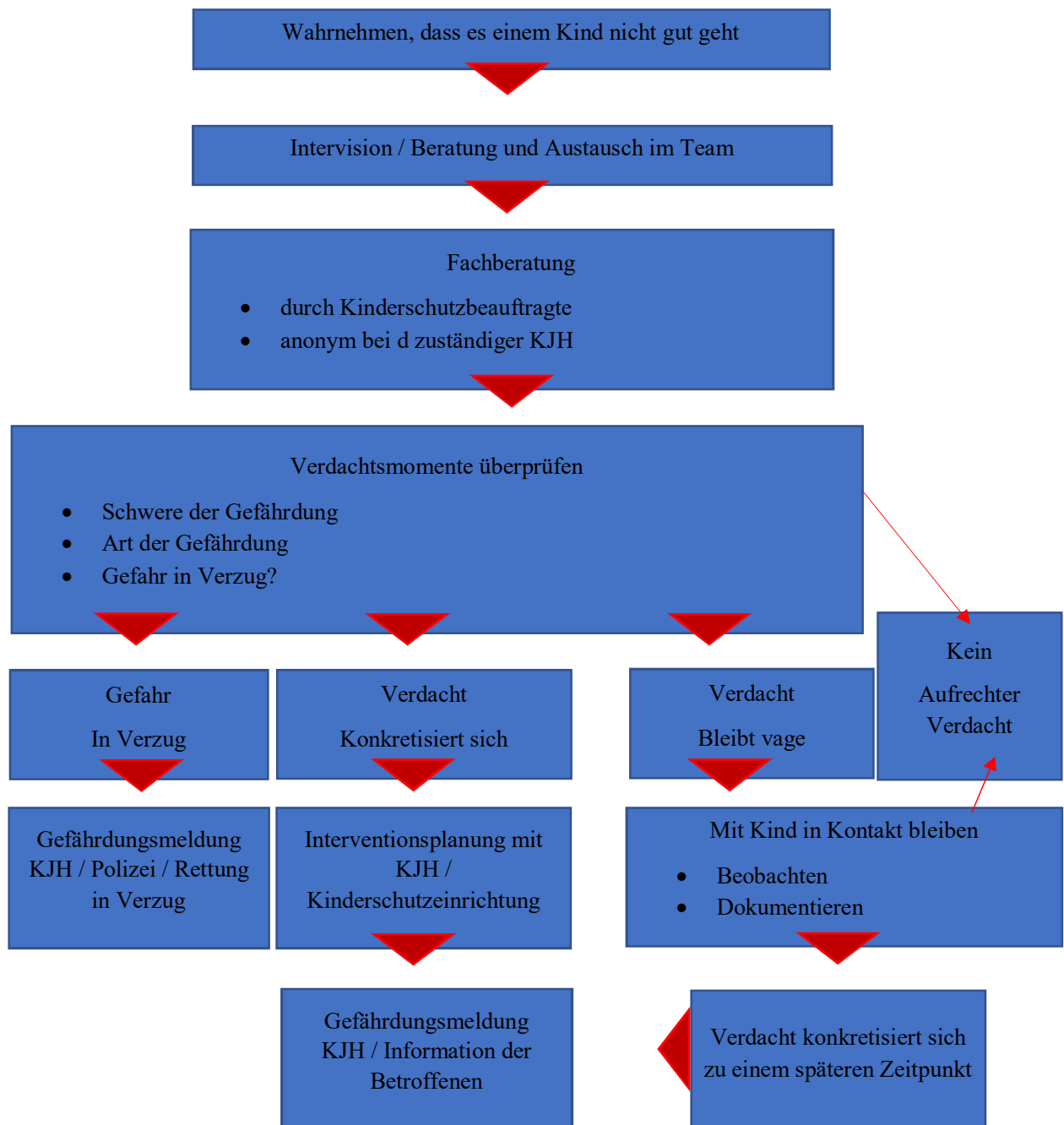
Die Dokumentation und der Bericht an die Kirchenleitung obliegen der:dem Vorsitzenden Kinderschutzbeauftragten.

6.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation

In Verdachtsfällen bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation ist unser Kinderschutzgremium zu informieren. Bei Strafrechtlich relevanten Tatbeständen ist die Polizei zu verständigen. Die

Partnerorganisation ist für die Fallaufklärung zuständig und schickt den Abschlussbericht an das Kinderschutzgremium unserer Kirche.

Gravierende Fälle können einen Grund für Zahlungsstopp und/oder die Beendigung der Partnerschaft darstellen. Die Entscheidung darüber obliegt der Kirchenleitung.



Anhang 1 – Verpflichtungserklärung - Verhaltenskodex

Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Altkatholischen Kirche Österreichs. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Kinderschutzrichtlinie zur Kenntnis genommen und ihre Instrumente zu Prävention, Beratung und Fallmanagement verstanden haben und nach ihr Handeln werde.

Als Angestellte:r oder Ehrenamtliche:r mitarbeitende erkenne ich meine Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen und für deren Schutz vor jeglicher Form von Gewalt an.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und zu wahren;
- die Partizipationsrechte, Meinungen und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern;
- darauf achten, dass abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten unterlassen wird.
- Kinder an sie betreffenden Entscheidungen angemessen beteiligen;
- alle Kinder mit Respekt behandeln;
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten und mit persönlichen Daten sorgsam umgehen.
- Kinder bewusst wahrnehmen und auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt achten. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die/den zuständige:n Kinderschutzbeauftragte:n.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich

- darauf achte, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes nicht missbrauche;
- niemals illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern toleriere oder aktiv unterstütze;
- versuche, die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen transparent, mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten und ihre Intimsphäre respektieren.
- Darauf achte die persönlichen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen, bewusst wahr und ernst zu nehmen. Ich respektiere die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Kinderschutzrichtlinie und dieses Merkblatt verstanden und mich ihm verpflichtet fühle. Die Instrumente zum Kinderschutz sind mir bekannt. Zudem versichere ich, nicht wegen einer oben bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Ich werde

- für die Beachtung der Richtlinien in meinem Arbeitsumfeld angemessen Sorge tragen;
- auf Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse reagieren, indem ich sie den jeweiligen zuständigen kompetenten Ansprechpersonen zur Kenntnis bringe bzw. um Beratung ersuche.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Ort/ Datum	Name/ Vorname	geboren am	Unterschrift
------------	---------------	------------	--------------

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich an die Ansprechperson für Kinderschutz (Markus Peter Stany: diakonie@altkatholisch.info; (+43 664 / 11 35 051) wenden. Bei konkreten Herausforderungen vor Ort stehen wir Ihnen ebenfalls gern zur Verfügung und versuchen Ihre Anfragen innerhalb kurzer Zeit zu beantworten.

Anhang 2 – Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung

Fallverantwortliche:r (Vor- und Nachname):			Telefon:		
Straße:		PLZ, Ort:		Telefonnummer:	
Risikoanalyse am:		Ort der Risikoanalyse:			
Beteiligte an der Risikoanalyse:					
Grund der Zusammenkunft:					
Beteiligte Erw. Pers.	Beteiligte Kinder	Art der Gefährdung	Gefahrenpotenzial Risikoeinschätzung		
			hoch	mittel	niedrig

Gesetzte Maßnahmen:

Anhang 3 Dokumentation Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Gemeinde: _____

Gottesdienst

Unterricht

Veranstaltung

Projekt – Bezeichnung: _____

Sonstiges: _____

Ort des Geschehens

Datum und Uhrzeit

Verantwortliche/r Mitarbeiter/in

Telefon

Name des Kindes / der Kinder:

Geburtsdatum

Derzeitiger Aufenthalt

Name der Mutter

Name des Vaters

Adresse der Eltern

Art des Verdachtes:

Vernachlässigung

Gewalt / Misshandlung

sexuelle Gewalt

Sonstige Kindeswohlgefährdung

Worauf stützt sich der Verdacht:

eigene Beobachtung

Aussagen Betroffener

Aussagen Dritter

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

Was sagen die Elter/Obsorgeberechtigten dazu?

Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?

Zusätzliche Informationen:

Bezug zum Kind bzw. den Eltern/teilen (Lehrer/in, behandelnde/r Arzt/Ärztin oder Psychotherapeut/in, Nachbar/in, Verwandte, ...)

Datum, Unterschrift

Literatur

Maywald, J. (2009). UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz. IZKK-Nachrichten, 2009-1, S.16. Verfügbar unter http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IZKK-Nachrichten_09-1.pdf [23.04.2020].

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie: www.ris.bka.gv.at

(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen: Medieninhaber, Verleger und Herausgeber: Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13 – 15, 1020 Wien; <https://www.bmaw.gv.at/public.html>

Kinderschutzrichtlinien für Nationalverbände: <https://www.uefa-safeguarding.eu/de/toolki/childsafeguardingpolicy>

Kinderschutzkonzept der Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstät „Haus der kleinen Schätze“ Regnitzlosau; <https://www.ev-kirche-regnitzlosau.de/wp-content/uploads/Kinderschutzkonzept.pdf>

Kinderschutzkonzept der Ev. Kindertagesstätte Johann Friedrich Oberlin: https://www.kirchenkreis-steglitz.de/fileadmin/ekbo/mandant/kirchenkreis-steglitz.de/Dokumente/Kindertagesst%c3%a4tten/Kinderschutzkonzept_Oberlin.pdf

Consultation on Child Abuse Prevention (1999: Geneva, Switzerland), World Health Organization. Violence and Injury Prevention Team & Global Forum for Health Research (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, 29-31 March 1999, WHO, Geneva, [online] <https://apps.who.int/iris/handle/10665/65900> [15.09.2021].

Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich in der am 16.03.2022 beschlossenen Fassung

Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt

Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs
https://www.jungschar.at/fileadmin/js/01_Ueber_Uns/Kinderschutz/Kinderschutzrichtlinie_END_2_0201028_Kerndokument.pdf

Externe Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe

Die Anlaufstellen der Kinder- und Jugendhilfe bei den Ämtern der Landesregierungen

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Referat Kinder- und Jugendhilfe

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Tel.: 057-600/2091,

E-Mail: post.a6-soziales@bgld.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 - Soziale Sicherheit

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-14503,

E-Mail: abt4.kjh@ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14

Tel.: 02742/9005-16416,

E-Mail: post.gs6@noel.gv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-152 01, E-Mail: kjh.post@ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Kinder- und Jugendhilfe

Fischer-von-Erlach-Straße 47, 5020 Salzburg

Tel.: +43 662 8042-3585,

E-Mail: soziales@salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Kinder- und Jugendhilfe

Hofgasse 12, 8010 Graz

Tel.: +43 (316) 877-3096,

E-Mail: kinderundjugendhilfe@stmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Leopoldstraße 3: 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 2642,

E-Mail: kjh@tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus, 6900 Bregenz

Tel.: +43 5574 511 24105,

E-Mail: soziales-integration@vorarlberg.at

Amt der Wiener Landesregierung

Rathaus, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 4000-8011,

E-Mail: service@ma11.wien.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Burgenländische

Kinder- und Jugendanwaltschaft
Europaplatz 1; 7000 Eisenstadt
Tel.: 057-600/2808,

E-Mail: post.jugendanwalt@bgld.gv.at

Kärntner

Kinder- und Jugend-anwaltschaft (KiJA)
Völkermarkter Ring 31; 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: KiJA Hotline (kostenlos) 0800 22 17 08, E-Mail: kija@ktn.gv.at

Niederösterreichische

Kinder- und Jugendanwaltschaft
Mag. Gabriela Peterschofsky-Orange,
Tel: 02742/908 11,

E-Mail post.kija@noel.gv.at.

Oberösterreichische

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ
Kärntnerstraße 10, 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 77 20-140 01,

E-Mail kija@ooe.gv.at

Salzburger

Kinder- und Jugendanwaltschaft
Fasaneriestraße 35, Stock 1OG, Raum A 105; A-5020 Salzburg
Tel.: +43 662 430550 - 3230, E-Mail: kija@salzburg.gv.at

Steiermärkische

Kinder- und Jugendanwaltschaft
Paulustorgasse 4/III. 8010 Graz
Tel.: Sekretariat: +43 (316) 877-4921
Tel.: Beratung: +43 (676) 8666-0609
Tel.: Mobbing: +43 (676) 8666-3131,

E-Mail: kija@stmk.gv.at

Tiroler

Kinder- und Jugendanwaltschaft
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 – 508 37 92,

E-Mail: kija@tirol.gv.at

Vorarlberger

Kinder- und Jugendanwaltschaft
Schießstätte 12, 6800 Feldkirch
Tel.: 05522 84 900,

E-Mail: kija@vorarlberg.at

Wiener

Kinder- und Jugendanwaltschaft
Alserbachstraße 18, 1090 Wien
Tel.: 01 70 77 000,

E-Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at

Kinderschutzzentren in Österreichs

ETTET DAS KIND Burgenland

Kinderschutzzentrum Eisenstadt
Unterbergstraße 20, 7000 Eisenstadt
Tel.: 02682 / 64 214
E-Mail: kinderschutzzentrum@rettet-das-kind-bgld.at
www.kinderschutzzentrum-eisenstadt.at

Kinderschutzzentrum Kärnten

Rat & Hilfe Klagenfurt
Tel.: +43 463 56767
Web: <http://www.kisz-ktn.at/>

Die Möve Niederösterreich

Bahnhofplatz 14/1.OG/Top B1
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/311 111/0
E-Mail: ksz-stp@die-moewe.at

Kinderschutzzentrum Oberösterreich

Marxergasse 24/2/6/1, 1030 Wien
Tel.: 0664/887 36 462
E-Mail: info@oe-kinderschutzzentren.at
Web: <http://www.oe-kinderschutzzentren.at/>

Kinderschutzzentrum Salzburg

Schillerstraße 25 – Stiege SÜD, 2. Stock, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/44911,
E-Mail: beratung@kinderschutzzentrum.at
Web: <https://www.kinderschutzzentrum.at/>

Kinderschutzzentrum Graz

Griesplatz 32, 8020 Graz
Tel.: +43/(0)316/83 19 41 – 0
E-Mail: graz@kinderschutz-zentrum.at
Web: <https://www.kinderschutz-zentrum.at/content/kooperationen/19.html>

Kinderschutzzentrum Tirol

Museumstraße 11, 1. Stock, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 58 37 57
E-Mail: info@kinderschutz-tirol.at

Vorarlberg

ifs-Kinderschutz
Tel.: 05/1755 505;
E-Mail: kinderschutz@ifs.at

Kinderschutzzentrum Wien

Mohsgasse 1 / 3. Stock / Top 3.1, 1030 Wien
Tel.: 01-526 18 20
E-Mail: beratung@kinderschutzzentrum.wien
Web: www.kinderschutzzentrum.wien

Österreichischer Kinderschutzbund - Wien

Tel.: +43 677 619 817 20

E-Mail: verein@kinderschutz.at

Web: <https://www.kinderschutz.at/kontakt>

Die möwe Kinderschutzzentren

Börsegasse 9/1 · 1010 Wien

Tel.: 01/532 15 15

E-Mail: ksz-wien@die-moewe.at

Web: die-moewe.at